

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten

für das Haushaltsjahr 2016

§ 14 Abs. 2 der Verbandsatzung in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf
3.819.460 €

festgesetzt.

Die Umlage wird zur Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage 2015, zur anderen Hälfte nach der Zahl der Schüler berechnet, die am 15. Oktober der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre (Durchschnittsschülerzahl), die Berufs-, Berufsfach-, Fach- und Fachoberschulen (einschließlich Berufsgrundschuljahr und Vorklassen) besucht haben.

Die Vom-Hundert-Sätze betragen im Einzelnen:

Verteilung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2016

Verbandsmitglied Stadt/Gemeinde	50 % Anteile nach Umlagegrundlagen der Kreisumlage 2015		50 % Anteile nach Durchschnittszahlen der Schüler zum 15.10. der Jahre 2013 bis 2015 davon nach Umlageanteilen der Berufsschüler Vollzeitschüler				100 % Anteile Haushaltsjahr 2016 Gesamtumlage 2016	
	€	in %	€	in %	€	in %	€	in %
	1	2	3	4	5	6	7	8
Berg. Gladbach	1.156.914	60,580 %	297.850	60,218 %	788.923	55,750 %	2.243.687	58,744 %
Rösrath	234.133	12,260 %	50.456	10,201 %	151.417	10,700 %	436.006	11,415 %
Overath	233.178	12,210 %	66.591	13,463 %	243.965	17,240 %	543.734	14,236 %
Odenthal	121.077	6,340 %	24.518	4,957 %	77.407	5,470 %	223.002	5,839 %
Kürten	164.428	8,610 %	55.205	11,161 %	153.398	10,840 %	373.031	9,767 %
insgesamt	1.909.730	100,000 %	494.620	100,000 %	1.415.110	100,000 %	3.819.460	100,000 %

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW, S. 666 in der derzeit gültigen Fassung und dem Schulgesetz für das Land NW – Zehnter Teil – Schulfinanzierung – vom 15.02.2005 in der derzeit gültigen Fassung und der Satzung des Berufsschulverbandes vom 28.07.1975 in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom 10.02.2005 hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 16.06.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem
Gesamtbetrag der Erträge auf **3.917.460 €**
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **3.917.460 €**

im Finanzplan mit einem
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf **3.865.460 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf **3.771.960 €**

mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **0 €**
mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **93.500 €**
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage, die von den Verbandsgemeinden aufzubringen ist, wird gem.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 6 ist von der Bezirksregierung Köln als obere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Verfügung vom 05.07.2016 erteilt worden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der analog anzuwendenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder gerügt hat und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 04. August 2016
Der Vorstandsvorsteher
In Vertretung

gez.
Bernd Martmann